

LUMIT® FLEX Auswahlmöglichkeiten für Besondere Vereinbarungen 2022
LUMIT FLEX BV '22
(Stand: 01.03.2022)

LU_051_0322

LUMIT FLEX - Sachversicherung

Zu den dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT AVB Energietechnik '17 (in den folgenden besonderen Vereinbarungen kurz "AVB" genannt) gelten folgende abweichende und/oder ergänzende besondere Bestimmungen:

PLUSI-Tarif: Regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung von versicherten Sachen (TL 1121) [1017]

Die nachstehenden Vereinbarungen gelten ausschließlich für versicherte Sachen, für die der PLUSI-Tarif vereinbart ist.

1. **Zusätzliche Inspektionen**
In Erweiterung von Abschnitt A § 12 Nr. 1 AVB hat der Versicherungsnehmer versicherte Sachen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags durch einen Fachbetrieb (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 18 AVB) regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Neben den Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen bezüglich Inspektions- und Wartungsarbeiten sind zusätzlich die zur jeweilig versicherten Energietechnik vereinbarten "Vorgaben für zusätzliche Inspektionen" einzuhalten.
2. **Dokumentationspflichten**
Alle Mess- und Prüfergebnisse sowie die durchgeführten Arbeiten sind schriftlich zu dokumentieren. Entsprechende Nachweise (Prüf-/Wartungsprotokolle, Reparaturechnungen) sind im Versicherungsfall vorzulegen.
3. **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten oder kann er Ihre Erfüllung in einem Schadenfall nicht nachweisen, erhöht sich für diesen Schadenfall der Selbstbehalt auf 25 Prozent, mindestens EUR 500,00 und die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage des BASIS-Tarifs ermittelt. Die Regelungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht bleiben hiervon unberührt.

Der Versicherer entschädigt außerdem keine Kosten, die bei einer planmäßigen Wartung ohnehin entstanden wären. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogene Wartung.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt A § 12 AVB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt A § 5 AVB. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Zusammentreffen unterschiedlicher Deckungsvarianten (TL 1117) [1017]

Werden durch ein versichertes Schadenereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt oder zerstört und sind für diese unterschiedliche Deckungsvarianten (BASIS- und PLUSI-Tarif) vereinbart, gilt folgendes:

1. Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko für versicherte Kosten des PLUSI-Tarifs.
2. Der Versicherer leistet ansonsten Entschädigung auf Grundlage des für die jeweilige versicherte Sache vereinbarten Deckungsumfanges (Deckungsvariante BASIS- oder PLUSI-Tarif).

Ausschluss der Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel (TL 1120) [0418]

Abweichend von Abschnitt B § 2 Nr. 1 AVB leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 1 AVB);
- b) Blitzschlag (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 2 AVB);
- c) Explosion (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 3 AVB);
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 4 AVB);
- d) Leitungswasser (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 5 AVB);
- e) Sturm (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 6 AVB);
- f) Hagel (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 7 AVB).

Bündelungsnachlass (TL 3133) [1017]

Auf den Gesamtjahresnettobeitrag wird bei Versicherung von mindestens vier Energietechnikanlagen vorläufig ein Bündelungsnachlass von 10 Prozent gewährt. Der Nachlass entfällt, sobald sich durch Ausschlüsse die Anzahl der versicherten Energietechnikanlagen unter diesen Wert fällt. Der Nachlass wird auf Antrag wieder eingeräumt, wenn wieder mindestens vier Energietechnikanlagen versichert sind.

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversichertem auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0817]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in und auf Meeren befinden; sogenannte Offshore Risiken.

Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in und auf Meeren wie Windkraftanlagen, Bohrseln, Bohrschiffe, Lade- und Löschinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel.

Makler (TA 0038) [0116]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Selbstbehalt bei einem Schadenereignis (TA 0056) [0817]

Schäden, bei denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, gelten als ein einheitliches Schadenereignis. Ein Selbstbehalt wird dann nur einmal abgezogen und zwar der höchste.

Besondere Vereinbarungen für Photovoltaikanlagen (PV):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Photovoltaikanlagen (TL 3101) [0418]

1. Versicherte Sachen

Versichert sind netzgekoppelte und netzunabhängige Photovoltaikanlagen in ihrer Grundaussstattung, bestehend aus

- Modulen,
- Modultragegestellen,
- Wechselrichtern,
- Zählern (Erzeugungs- und Einspeisezählern),
- Überspannungsschutzrichtungen,
- Laderegler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelung auf dem Betriebsgrundstück sowie
- Komponenten zur Dachdurchdringung wie Kabeldurchführungen, Unterlegplatten für die Dachhakenbefestigung.

2. Zubehör und Sonderausstattung

Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
- Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
- Technikgebäude wie Wechselrichterstation;
- Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel, die der Einspeisung dienen;
- bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind mobil eingesetzte Photovoltaikanlagen sowie Anlagen,

- a) bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgte oder
- b) bei denen sogenannte flexible Module auf Metall oder Kunststofffolien verwendet wurden,

sofern nichts anderes vereinbart ist.

Risikoklassen Photovoltaikanlagen (TL 3102) [1017]

Risiko-klasse	Anlagenart	Anlagenausführung/-beschreibung
PV 1	Fassadenanlage	Anlage, welche an einer Fassade eines Gebäudes montiert ist.
PV 2	Anlage auf Dach mit Dachdeckung	Anlage auf Dach mit einer Dacheindeckung mit Ziegeln, Betondachsteinen, Faserzementplatten, Schindeln, Schiefer oder aus Metall/Blech, Wellplatten.
PV 3	Indachanlage	Anlage mit Standardmodulen, Solardachelementen oder -ziegeln mit oder ohne Unterdach, welche in die Dachhaut integriert sind und deren Funktionen wie Dachdichtigkeit übernehmen.
PV 4	Anlage mit Montagesystem im Schwerlastverfahren oder Verankerung auf Dach mit Dachabdichtung	Montagesystem der Anlage im Schwerlastverfahren (Eigengewicht und zusätzliche Beschwerung) oder mit Verankerung des Montagesystems auf einem Dach mit Dachabdichtung (mit oder ohne Dachdurchdringung).
PV 5	Anlage mit aerodynamischem Montagesystem	Montagesystem der Anlage mit minimaler Flächenlast, welches belastarm oder -frei durch aerodynamische Effekte die Module trägt (Halt durch Eigengewicht und aerodynamisches Verhalten).
PV 6	Freiflächenanlage	Anlage befindet sich auf Freiflächen (Bodenanlage).
PV 7	Nachgeführte Anlage	Anlage, bei denen die Module durch ein ein- oder zweiachsiges Nachführsystem immer nach dem aktuellen Sonnenstand ausgerichtet werden.
PV 8	Hybridkollektoren-anlage	Der Hybridkollektor kombiniert Photovoltaikzellen mit Solarthermie- oder Luft-Kollektoren (auch Photothermie-, Solarhybrid- oder photovoltaisch-thermische Anlage).
PV 9	Anlage mit Befestigung durch Verklebung oder Magnetkraft	Anlage, bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgte.
PV 10	Anlage mit flexiblen Modulen	Anlage, bei denen sogenannte flexible Module auf Metall oder Kunststofffolien verwendet wurden.

Ersatz der Materialkosten bei Wechselrichtern (TL 1101) [1018]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Wechselrichters erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,8 Prozent je angefangenem Monat, beginnend ab dem 6. Jahr seit der Erstinbetriebnahme.

Es erfolgt kein Abzug, sofern der Wechselrichter repariert oder durch ein Gebrauchtgerät (Austauschgerät) ersetzt wird.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Photovoltaikanlagen (TL 3120) [1018]

Versicherte Photovoltaikanlagen, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist, sind gemäß TL 1121 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten:

1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen

Die Inspektion der jeweilig versicherten Photovoltaikanlage wird in Kurz- und Komplett-Check unterschieden:

a) Kurz-Check

Inspektion der Photovoltaikanlage in Form einer Überprüfung bzw. Sichtkontrolle - sofern eine Zugänglichkeit gegeben ist - mit nachfolgendem Umfang:

- Standsicherheit des Gebäudes, insbesondere bei statisch relevanten Veränderungen;
- Komponenten und Funktionen der Dachkonstruktion;
- Standsicherheit des PV-Generators;
- Montagesystem bzw. Unterkonstruktion;
- Module;
- AC-/DC-Kabel- und Leitungsanlagen;
- Wechselrichter, Stromzähler, Schalteinrichtungen;
- Blitz- und Überspannungsschutz.

Bei einem begründeten Anfangsverdacht ist eine Detailprüfung auch bei erschwerter Zugänglichkeit erforderlich.

b) Komplett-Check

- Inspektion der Photovoltaikanlage in Form einer Überprüfung / Sichtkontrolle gemäß a) inklusive aller schwer zugänglichen Anlagenkomponenten;
- Überprüfung der Anlage nach VDE-Regelungen zur "Wiederkehrenden Prüfung netzgekoppelter PV-Anlagen".

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen.

2. Inspektionsintervalle

Die Inspektionen der versicherten Photovoltaikanlagen sind - in Abhängigkeit des Vorhandenseins einer automatischen Anlagenüberwachung (Monitoring gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 33 AVB) - gemäß den nachstehenden Inspektionsintervallen durchzuführen:

Leistungsklasse/ Nennleistung kWp	Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle	
		ohne Monito- ring	mit Monitoring
Bis 30 kWp	Kurz-Check	jährlich	alle 2 Jahre
	Komplett-Check	alle 2 Jahre	alle 4 Jahre
Über 30 kWp	Kurz-Check	jährlich	jährlich
	Komplett-Check		alle 2 Jahre

Für Aerosysteme (Photovoltaikanlage mit aerodynamischem Montagesystem gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 28 AVB) ist alle sechs Monate sowie nach jedem Sturmereignis mit einer Windstärke ab 10 (nach Beaufort) zusätzlich eine Prüfung auf Standsicherheit des PV-Generators, des Montagesystems bzw. der Unterkonstruktion durchzuführen.

Ertrags-Ausfalldeckung Photovoltaikanlagen (TL 3135) [1018]

1. Ermittlung der Entschädigung

Der Versicherer entschädigt für die gekennzeichneten versicherten Photovoltaikanlagen gemäß Abschnitt B § 8 AVB einen Ausfallschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der Faktoren aus Nr. 2 wie folgt ermittelt:

[Mengenfaktor] x [Preisfaktor] x [Korrekturfaktor]

2. Faktoren zur Ermittlung des Ausfallschadens

Mengenfaktor:	siehe Objektverzeichnis	
Preisfaktor:		
Korrekturfaktor:	Sommer 01.04. - 30.09.	1,4
	Winter 01.10. - 31.03.	0,6

3. Umfang der Entschädigung

- Anlagen mit einer Nennleistung bis 50 kWp
Ein Ausfallschaden wird pauschal mit den gemäß Nr. 2 vereinbarten Faktoren entschädigt.
- Anlagen mit einer Nennleistung über 50 kWp
Grenze der Entschädigung ist der tatsächliche Ausfallschaden, maximal aber die Entschädigungsleistung, die sich aus den gemäß Nr. 2 vereinbarten Faktoren ergibt. Der Versicherungsnehmer hat dazu in Ergänzung von Abschnitt A § 12 Nr. 3 AVB im Versicherungsfall einen Nachweis über die Höhe des tatsächlichen Ausfallschadens dem Versicherer vorzulegen.
Der Nachweis ist mittels Vorlage protokollierter Zählerstände, der Jahresabrechnung mit einem Energieversorgungsunternehmen, einer vertraglichen Vereinbarung oder vergleichbarer verbindlicher Dokumente, aus denen der Mengen- und Preisfaktor ermittelt werden kann, zu erbringen. Bei Anlagen im ersten Betriebsjahr kann der Nachweis auch mittels einer Ertragsprognose erbracht werden.
- Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt A § 12 AVB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Erweiterte Deckung für Ausfallschäden
Für versicherte Photovoltaikanlagen, für die die Ertrags-Ausfalldeckung und der PLUS1-Tarif vereinbart ist, ist zusätzlich die erweiterte Deckung für Ausfallschäden gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 5 AVB versichert. Grenze der Entschädigung ist der vereinbarte Betrag.

Besondere Vereinbarungen für Batteriespeicher (BS):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Batteriespeichern (TL 3105) [0418]

1. Versicherte Sachen

Versichert sind stationäre, eigensichere Blei- und Lithium-Ionen-Batteriespeichersysteme in ihrer Grundausstattung, bestehend aus

- Batterien,
- Batterie-Management-System (BMS),
- Energie-Management-System (EMS),
- Laderegler,
- Gehäusen, Schaltschränken,
- Wechselrichtern sowie
- Sicherheitseinrichtungen.

2. Zubehör und Sonderausstattung

Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
- Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
- Technikgebäude;
- bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind mobil eingesetzte Batteriespeichersysteme sowie Batteriespeichersysteme mit Hochtemperatur- oder Redox-Flow-Batterien.

Risikoklassen Batteriespeicher (TL 3106) [1017]

Risiko- klasse	Anlagenart	Anlagenausführung/- beschreibung
BS 1	Klein-Batteriespeicher mit DC-Kopplung	Stationäre Batteriespeicher mit Blei- oder Lithium-Ionen-Akkus auf der Gleichstromseite vor dem Wechselrichter (DC-gekoppelt).
BS 2	Klein-Batteriespeicher mit AC-Kopplung	Stationäre Batteriespeicher mit Blei- oder Lithium-Ionen-Akkus auf der Wechselstromseite nach dem Wechselrichter (AC-gekoppelt).
BS 3	Puffer-Batteriespeicher	Batteriespeicher als Reserve (Puffer) für Netzbetreiber zum Erhalt der Netzstabilität.
BS 4	Sonstige Batteriespeicher	Batteriespeicher mit Akkus einer anderen Technologie als Blei oder Lithium-Ionen.
BS 5	Hochtemperatur-Batterien	Als Hochtemperaturbatterie (auch Thermalbatterie) werden Batterien bezeichnet, die im Lagerzustand feste Elektrolyte enthalten und inaktiv sind. Erst bei hohen Temperaturen (200–800 °C) schmelzen die Elektrolyte, wodurch die Batterie aktiviert wird.
BS 6	Redox-Flow-Batterien	Die Redox-Flow-Batterie (RFB) (auch Flüssigbatterie oder Nasszelle) speichert elektrische Energie in chemischen Verbindungen, wobei die Reaktionspartner in einem Lösungsmittel in gelöster Form vorliegen.

Ertrags-Ausfalldeckung Batteriespeicher (TL 3107) [1017]

1. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer entschädigt für die gekennzeichneten versicherten Batteriespeicher gemäß Abschnitt B § 8 AVB einen Ausfallschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der Faktoren aus Nr. 2 wie folgt ermittelt:

[Mengenfaktor] x [Preisfaktor] x [Korrekturfaktor]

2. Faktoren zur Ermittlung des Ausfallschadens

Mengenfaktor:	siehe Objektverzeichnis
Preisfaktor:	
Korrekturfaktor:	

3. Erweiterte Deckung für Ausfallschäden

Für versicherte Batteriespeicher, für die die Ertrags-Ausfalldeckung und der PLUS1-Tarif vereinbart ist, ist zusätzlich die erweiterte Deckung für Ausfallschäden gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 5 AVB versichert. Grenze der Entschädigung ist der vereinbarte Betrag.

Ersatz der Materialkosten bei Batteriespeichern (TL 1103) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Batteriespeichers erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 6 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten der Batterie bei

- a) Bleiakumulatoren um 25 Prozent und
- b) Lithium-Ionen-Akkumulatoren um 10 Prozent

je angefangenen 250 Ladezyklen, beginnend ab 1250 Vollladezyklen.

Ersatz der Materialkosten bei Wechselrichtern (TL 1101) [0518]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Wechselrichters erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,8 Prozent je angefangenem Monat, beginnend ab dem 6. Jahr seit der Erstinbetriebnahme.

Es erfolgt kein Abzug, sofern der Wechselrichter repariert oder durch ein Gebrauchtgerät (Austauschgerät) ersetzt wird.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Batteriespeichersystemen (TL 1123) [1017]

Versicherte Batteriespeichersysteme, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist, sind gemäß TL 1121 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen
Die Inspektion der jeweilig versicherten Batteriespeichersysteme wird in Kurz- und Komplett-Check unterschieden:

- a) Kurz-Check
Inspektion des Batteriespeichersystems durch
 - Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
 - Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
 - Überprüfung der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen;
 - Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

Bei einem begründeten Anfangsverdacht ist eine Detailprüfung auch bei erschwerter Zugänglichkeit erforderlich.

- b) Komplett-Check
 - Inspektion der Batteriespeichersystems gemäß a);
 - Überprüfung der Anlage nach den VDE-Regelungen zur "Wiederkehrenden Prüfung elektrischer Anlagen".

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen.

2. Inspektionsintervalle
Die Inspektionen der versicherten Batteriespeichersysteme sind - in Abhängigkeit des Vorhandenseins eines Monitorings (Abschnitt A § 27 Nr. 33 AVB) - gemäß den nachstehenden Inspektionsintervallen durchzuführen:

Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle	
	ohne Monitoring	mit Monitoring
Kurz-Check	jährlich	alle 2 Jahre
Komplett-Check	alle 4 Jahre	

Besondere Vereinbarungen für Blockheizkraftwerke (BHKW):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Blockheizkraftwerken (TL 3109) [0418]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre Blockheizkraftwerke in ihrer Grundausstattung, bestehend aus
 - Verbrennungskraftmaschine,
 - Generator,
 - Wärmetauschern,
 - Steuerungseinheiten,
 - Zählern (Erzeugungs- und Einspeisezählern),
 - Überspannungsschutzeinrichtungen,
 - Schaltanlagen und Schaltanlagen,
 - geräteintegrierten sowie separaten Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen dem Blockheizkraftwerk und Speichern sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.

2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
- Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;

- Technikgebäude;
- Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel, die der Einspeisung dienen;
- bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Blockheizkraftwerke sowie Blockheizkraftwerke, die mit Gas aus vorgeschalteten

- Biogasanlagen,
- Klärgasanlagen oder
- Holzvergasanlagen

oder mit Knallgas betrieben werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Voraussetzungen für den Betrieb von Blockheizkraftwerken (TL 1104) [1017]

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 12 Nr. 1 AVB hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf
 - a) den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.),
 - b) die empfohlenen Inspektions-, Wartungs- und Überholungsintervalle sowie
 - c) die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z.B. regelmäßige Ölanalysen)

einzuhalten. Der verwendete Brennstoff muss für den Einsatz vom Anlagenhersteller freigegeben sein und seinen Maßgaben entsprechen. Bei Betrieb des Blockheizkraftwerkes mit Pflanzenöl sind geeignete Einrichtungen zur Überwachung von Schadstoffen (Ablagerungen, Schwefel, Silikate, Siloxane) vorzuhalten. Bei unzulässigen Betriebszuständen hat eine sofortige Abschaltung zu erfolgen.

Sofern keine entsprechenden Vorschriften vorliegen, gelten folgende Überholungsintervalle:

- Teilüberholung nach 20.000 Betriebsstunden (Austausch Zylinderköpfe, Ladeluftkühler, Hauptlager, Kolben und Laubbuchsen);
- Grundüberholung nach 40.000 Betriebsstunden.

2. Werden die Motoren ohne Wartung über die in Nr. 1 b) angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, das heißt die Kosten für De- und Remontagen sowie Kosten für sonstige üblicherweise bei einer Wartung oder Überholung anfallende Arbeiten sind vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherten (Anlagenbetreiber) zu tragen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt A § 12 AVB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährdungserhöhung, gilt Abschnitt A § 5. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Risikoklassen Blockheizkraftwerke (TL 3110) [1017]

Risiko-klasse	Anlagenart	Anlagenausführung/-beschreibung
BHKW 1	Erdgas-, LPG-, Ökogas-BHKW	Betrieb des BHKW mit Brennstoffen Erdgas, LPG oder Ökogas.
BHKW 2	Diesel-BHKW	Betrieb des BHKW mit Brennstoff Diesel.
BHKW 3	Pflanzenöl-BHKW	Betrieb des BHKW mit Brennstoff Pflanzenöl.
BHKW 4	Holzvergassungs-BHKW	BHKW mit vorgeschalteter Holzvergassungsanlage.
BHKW 5	Biogasanlage	BHKW mit vorgeschalteter Biogasanlage.
BHKW 6	Klärgasanlage	BHKW mit vorgeschalteter Klärgasanlage.

Ertrags-Ausfalldeckung Blockheizkraftwerke (TL 3111) [1017]

1. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer entschädigt für die gekennzeichneten versicherten Blockheizkraftwerken gemäß Abschnitt B § 8 AVB einen Ausfallschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der Faktoren aus Nr. 2 wie folgt ermittelt:

[Mengenfaktor] x [Preisfaktor] x [Korrekturfaktor]

2. Faktoren zur Ermittlung des Ausfallschadens

Mengenfaktor:	siehe Objektverzeichnis
Preisfaktor:	
Korrekturfaktor:	Keiner

3. Erweiterte Deckung für Ausfallschäden
Für versicherte Blockheizkraftwerke, für die die Ertrags-Ausfalldeckung und der PLUS!-Tarif vereinbart ist, ist zusätzlich die erweiterte Deckung für Ausfallschäden

gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 5 AVB versichert. Grenze der Entschädigung ist der vereinbarte Betrag.

Ersatz der Materialkosten bei Blockheizkraftwerken (TL 1105) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Blockheizkraftwerks erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 10 Prozent je angefangenen 5.000 Betriebsstunden, beginnend ab 12.000 Betriebsstunden seit der Erstinbetriebnahme.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Blockheizkraftwerken (TL 1124) [1017]

Versicherte Blockheizkraftwerke, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist, sind gemäß TL 1121 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen
Die Inspektion der jeweilig versicherten Blockheizkraftwerke wird in Kurz- und Komplett-Check unterschieden:
 - a) Kurz-Check
Inspektion des Blockheizkraftwerks durch
 - Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
 - Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
 - Überprüfung der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen;
 - Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.
 - b) Komplett-Check
 - Inspektion des Blockheizkraftwerks gemäß a);
 - Überprüfung der elektrischen Komponenten der Anlage nach VDE-Regelungen zur "Wiederkehrenden Prüfung elektrischer Anlagen".

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen. Darüber hinaus sind auch Wartung und Überholung der Anlage gemäß TL 1104 zu beachten.

2. Inspektionsintervalle
Die Inspektionen der versicherten Blockheizkraftwerke sind gemäß den nachstehenden Inspektionsintervallen durchzuführen:

Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle
Kurz-Check	jährlich
Komplett-Check	alle 4 Jahre

Besondere Vereinbarungen für Solarthermieanlagen (ST):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Solarthermieanlagen (TL 3113) [1018]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung, Raumheizung und zur Prozesswärmeerzeugung in ihrer Grundausstattung, bestehend aus
 - Kollektoren,
 - Regeleinheiten,
 - Solarkreisumpfen,
 - Temperaturfühler,
 - Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen Kollektoren und Speichern,
 - Komponenten zur Dachdurchdringung wie Kabeldurchführungen, Unterlegplatten für die Dachhakenbefestigung,
 - Sicherheitseinrichtungen,
 - Ventilatoren sowie
 - Wärmetauscher.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarmanrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind mobil eingesetzte Solarthermieanlagen sowie Anlagen

- mit unverglasten Kollektoren, z.B. zur solaren Schwimmbadbeheizung (Solare Pool-Heizungsanlage) mit direkter Erwärmung des Poolwassers mittels einfacher Absorbern wie Kunststoffschläuchen oder -matten oder
- zur solarthermischen Klimatisierung (Kühlung),

sofern nichts anderes vereinbart ist.

Risikoklassen Solarthermieanlagen (TL 3114) [1018]

Risiko-klasse	Anlagenart	Anlagenausführung/-beschreibung
ST 1	Flachkollektorenanlage	Solarthermische Anlage mit Flachkollektoren, welche die thermische Energie der Sonnenstrahlung aufnehmen und sie auf einen systemspezifischen Wärmeüberträger (z.B. Luft, Wasser, Wassergemisch) übertragen.
ST 2	Röhrenkollektorenanlage	Solarthermische Anlage mit (Vakuum-)Röhrenkollektoren, welche die thermische Energie der Sonnenstrahlung aufnehmen und sie auf einen systemspezifischen Wärmeüberträger (z.B. Luft, Wasser, Wassergemisch) übertragen.
ST 3	Hybridkollektorenanlage	Der Hybridkollektor kombiniert Solarthermiekollektoren mit Photovoltaikzellen (auch Photothermie-, Solarhybrid- oder photovoltaisch-thermische Anlage).
ST 4	Anlagen auf Freiflächen	Anlage befindet sich auf Freiflächen (Bodenanlage).
ST 5	Nachgeführte Anlagen	Anlage, bei denen die Kollektoren durch ein ein- oder zweiachsiges Nachführsystem immer nach dem aktuellen Sonnenstand ausgerichtet werden.
ST 6	Anlagen mit unverglasten Kollektoren/ Solare Pool-Heizung	Anlage, bestehend aus einfachen Absorbern wie Kunststoffschläuchen oder -matten (z.B. zur direkten Erwärmung von Poolwasser).
ST 7	Solarthermische Klimatisierungsanlagen	Anlage, welche durch die Kombination mit Absorptionskälteanlagen aus überschüssiger Wärmeenergie Kälte für die solare Kühlung von Gebäuden und Prozessen gewinnt. Während der Heizperiode ist sie auch als Wärmepumpe einsetzbar, um nutzbare Heizwärme zu generieren.
ST 8	Parabolrinnenkollektorenanlage	Anlage, die die Fokussierung der Lichtstrahlen auf eine zentral verlaufende absorbierende Wärmeleitung nutzt. Arbeitstemperatur zwischen 200 und 500 °C. Als Wärmeträgermedium werden daher Öle eingesetzt.
ST 9	Solartürme	Anlage, bei der einzelne Flachspegel der Sonne nachgeführt werden, so dass das Licht an der Spitze eines Turmes auf den eigentlichen Absorber konzentriert wird.

Ertrags-Ausfalldeckung Solarthermieanlagen (TL 3115) [1017]

1. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer entschädigt für die gekennzeichneten versicherten Solarthermieanlagen gemäß Abschnitt B § 8 AVB einen Ausfallschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der Faktoren aus Nr. 2 wie folgt ermittelt:

$$[\text{Mengenfaktor}] \times [\text{Preisfaktor}] \times [\text{Korrekturfaktor}]$$

2. Faktoren zur Ermittlung des Ausfallschadens

Mengenfaktor:	siehe Objektverzeichnis	
Preisfaktor:		
Korrekturfaktor:	Sommer 01.04. - 30.09.	1,4
	Winter 01.10. - 31.03.	0,6

3. Erweiterte Deckung für Ausfallschäden

Für versicherte Solarthermieanlagen, für die die Ertrags-Ausfalldeckung und der PLUS!-Tarif vereinbart ist, ist zusätzlich die erweiterte Deckung für Ausfallschäden gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 5 AVB versichert. Grenze der Entschädigung ist der vereinbarte Betrag.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Solarthermieanlagen (TL 1125) [0419]

Versicherte Solarthermieanlagen, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist, sind gemäß TL 1121 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen
Die Inspektion der jeweilig versicherten Solarthermieanlage wird in Kurz- und Komplett-Check unterschieden:
 - a) Kurz-Check
Inspektion der Solarthermieanlage, sofern eine Zugänglichkeit gegeben ist, durch
 - Sichtkontrolle aller innenliegenden Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
 - Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
 - Überprüfung der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen;
 - Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

Bei einem begründeten Anfangsverdacht ist eine Detailprüfung auch bei erschwerter Zugänglichkeit erforderlich.
 - b) Komplett-Check
 - Inspektion der Solarthermieanlage gemäß a);
 - Sichtprüfung aller außenliegenden Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung und Leckagen.

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen.

2. Inspektionsintervalle
Die Inspektionen der versicherten Solarthermieanlagen sind gemäß den nachstehenden Inspektionsintervallen durchzuführen:

Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle
Kurz-Check	jährlich
Komplett-Check	alle 5 Jahre

Besondere Vereinbarungen für Wärmepumpenanlagen (WP):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Wärmepumpenanlagen (TL 3117) [0418]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre Luft- und Wasserwärmepumpenanlagen in ihrer Grundausstattung, bestehend aus
 - Verdampfer,
 - Kompressor,
 - Kondensator,
 - Pumpen,
 - Temperaturfühler,
 - geräteintegrierten sowie separaten Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen Wärmepumpe und Speichern,
 - Steuerungs- und Regeltechnik,
 - Rohrleitungen des Wärmequellen- und Wärmepumpenkreislaufs sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Wärmepumpenanlagen sowie Erdwärmepumpen und Erdsonden- oder -kollektoren, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Risikoklassen Wärmepumpenanlagen (TL 3118) [1017]

Risiko-klasse	Anlagenart	Anlagenausführung/-beschreibung
WP 1	Luftwärmepumpenanlage	Anlage, die der umgebenden Luft Wärme entzieht und diese auf ein höheres Temperaturniveau anhebt, um damit Gebäude oder andere Einrichtungen beheizen zu können.
WP 2	Wasserwärmepumpenanlage	Anlage, die dem Grund/Oberflächenwasser Wärme entzieht und diese auf ein höheres Temperaturniveau anhebt, um damit Gebäude oder andere Einrichtungen beheizen zu können.
WP 3	Erdwärmepumpenanlage	Anlage, die dem Erdreich Wärme entzieht und diese auf ein höheres Temperaturniveau anhebt, um damit Gebäude oder andere Einrichtungen beheizen zu können.

Ertrags-Ausfalldeckung Wärmepumpenanlagen (TL 3119) [1017]

1. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer entschädigt für die gekennzeichneten versicherten Wärmepumpenanlagen gemäß Abschnitt B § 8 AVB einen Ausfallschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der Faktoren aus Nr. 2 wie folgt ermittelt:

$$[\text{Mengenfaktor}] \times [\text{Preisfaktor}] \times [\text{Korrekturfaktor}]$$

2. Faktoren zur Ermittlung des Ausfallschadens

Mengenfaktor:		siehe Objektverzeichnis
Preisfaktor:		
Korrekturfaktor:	Sommer 01.04. - 30.09.	0,00
	Winter 01.10. - 31.03.	1,0

3. Erweiterte Deckung für Ausfallschäden
Für versicherte Wärmepumpen, für die die Ertrags-Ausfalldeckung und der PLUS!-Tarif vereinbart ist, ist zusätzlich die erweiterte Deckung für Ausfallschäden gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 5 AVB versichert. Grenze der Entschädigung ist der vereinbarte Betrag.

Ersatz der Materialkosten bei Wärmepumpenanlagen (TL 1107) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen einer versicherten Wärmepumpenanlage erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 6 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,40 Prozent je angefangenen Monat, beginnend ab dem 6. Betriebsjahr.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Wärmepumpenanlagen (TL 1126) [1017]

Versicherte Wärmepumpenanlagen, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist, sind gemäß TL 1121 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen
Inspektion der Wärmepumpenanlage durch
 - Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
 - Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
 - Überprüfung der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen;
 - Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen.
2. Inspektionsintervalle
Die Inspektionen der versicherten Wärmepumpenanlagen sind jährlich durchzuführen.

Besondere Vereinbarungen für Öl- und Gasheizungsanlagen (ÖG):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Öl- und Gasheizungsanlagen (TL 1108) [0418]

- Versicherte Sachen**
Versichert sind stationäre Öl- und Gasheizungsanlagen in ihrer Grundausrüstung, bestehend aus
 - Brenner,
 - Kessel,
 - Pumpen,
 - Temperaturfühler,
 - Druckausgleichsgefäßen,
 - geräteintegrierten sowie separaten Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen dem Kessel und Speichern,
 - Steuerungs- und Regeltechnik sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
- Zubehör und Sonderausstattung**
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
- Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Öl- und Gasheizungsanlagen sowie Einzelraumfeuerungen und erweiterte Einzelraumfeuerungen (z.B. Pelletöfen, Kamine, Küchenherde mit und ohne Wasserwärmeüberträger).

Risikoklassen Öl- und Gasheizungsanlagen (TL 3121) [1017]

Risiko-klasse	Anlagenart	Anlagenausführung/-beschreibung
ÖG 1	Ölheizung	Heizungsanlage, die mit Öl betrieben wird.
ÖG 2	Gasheizung	Heizungsanlage, die mit Gas betrieben wird.

Ertrags-Ausfalldeckung Öl- und Gasheizungsanlagen (TL 3122) [1017]

- Umfang der Entschädigung**
Der Versicherer entschädigt für die gekennzeichneten versicherten Öl-/Gasheizungsanlagen gemäß Abschnitt B § 8 AVB einen Ausfallschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der Faktoren aus Nr. 2 wie folgt ermittelt:

$$[\text{Mengenfaktor}] \times [\text{Preisfaktor}] \times [\text{Korrekturfaktor}]$$

- Faktoren zur Ermittlung des Ausfallschadens**

Mengenfaktor:		siehe Objektverzeichnis
Preisfaktor:		
Korrekturfaktor:	Sommer 01.04. - 30.09.	0,00
	Winter 01.10. - 31.03.	1,0

- Erweiterte Deckung für Ausfallschäden**
Für versicherte Öl-/Gasheizungsanlagen, für die die Ertrags-Ausfalldeckung und der PLUS!-Tarif vereinbart ist, ist zusätzlich die erweiterte Deckung für Ausfallschäden gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 5 AVB versichert. Grenze der Entschädigung ist der vereinbarte Betrag.

Ersatz der Materialkosten bei Öl- und Gasheizungsanlagen (TL 1109) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen einer versicherten Öl- oder Gasheizungsanlage erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 6 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,40 Prozent je angefangenen Monat, beginnend ab dem 6. Betriebsjahr.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Öl- und Gasheizungsanlagen (TL 1127) [1017]

Versicherte Öl- und Gasheizungsanlagen, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist, sind gemäß TL 1121 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

- Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen**
Inspektion der Öl- und Gasheizungsanlagen durch
 - Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
 - Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
 - Überprüfung der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen;
 - Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen.
- Inspektionsintervalle**
Die Inspektionen der versicherten Öl- und Gasheizungsanlagen sind jährlich durchzuführen.

Besondere Vereinbarungen für Pelletheizungsanlagen (PE):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Pellet- und Holzheizungsanlagen (TL 1110) [1018]

- Versicherte Sachen**
Versichert sind stationäre Pellet- und Holzheizungsanlagen in ihrer Grundausrüstung, bestehend aus
 - Brenner,
 - Kessel,
 - Pumpen,
 - Temperaturfühler,
 - Druckausgleichsgefäßen,
 - geräteintegriertem sowie separatem Wärme-, Puffer- oder Kombispeicher inklusive Verbindungsleitungen zwischen Kessel und Speicher,
 - Wärmetauschern,
 - Ascheboxen,
 - Steuerungs- und Regeltechnik,
 - automatisierte Brennerbeschickungseinrichtungen, wie Förderschnecken sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
- Zubehör und Sonderausstattung**
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
- Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind
 - mobil eingesetzte Holzheizungsanlagen,
 - Holzvergasungsanlagen sowie
 - Einzelraumfeuerungen (z.B. Kamine, Küchenherde, Öfen) ohne Wasserwärmeüberträger.

Risikoklassen Pellet- und Holzheizungsanlagen (TL 3124) [1018]

Risiko-klasse	Anlagenart	Anlagenausführung/-beschreibung
PE 1	Pelletheizung	Heizung, in deren Heizkessel Holzpellets (kleine Presslinge aus Holzspänen und Sägemehl) verfeuert werden
PE 2	Holzheizung	Zentralheizung, in deren Heizkessel Holz (Stückholz, Hackschnitzel, Holzbriketts) verfeuert werden.
PE 3	Pellet-/Holzöfen mit Wasserwärmeüberträger	Einzelheizung zur Raumerwärmung die gleichzeitig die Warmwasserbereitung und Heizung unterstützt. Die anfallende Wärme wird mittels einer Wassertasche dem Heizsystem zugeführt.

Ertrags-Ausfalldeckung Pelletheizungsanlagen (TL 3125) [1017]

- Umfang der Entschädigung**
Der Versicherer entschädigt für die gekennzeichneten versicherten Pelletheizungsanlagen gemäß Abschnitt B § 8 AVB einen Ausfallschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der Faktoren aus Nr. 2 wie folgt ermittelt:

$$[\text{Mengenfaktor}] \times [\text{Preisfaktor}] \times [\text{Korrekturfaktor}]$$

- Faktoren zur Ermittlung des Ausfallschadens**

Mengenfaktor:		siehe Objektverzeichnis
Preisfaktor:		
Korrekturfaktor:	Sommer 01.04. - 30.09.	0,00
	Winter 01.10. - 31.03.	1,0

3. Erweiterte Deckung für Ausfallschäden
Für versicherte Pelletheizungsanlagen, für die die Ertrags-Ausfalldeckung und der PLUS!-Tarif vereinbart ist, ist zusätzlich die erweiterte Deckung für Ausfallschäden gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 5 AVB versichert. Grenze der Entschädigung ist der vereinbarte Betrag.

Ersatz der Materialkosten bei Pelletheizungsanlagen (TL 1111) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen einer versicherten Pelletheizungsanlage erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 6 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,4 Prozent je angefangenen Monat, beginnend ab dem 6. Betriebsjahr.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Pelletheizungsanlagen (TL 1128) [1017]

Versicherte Pelletheizungsanlagen, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist, sind gemäß TL 1121 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen
Inspektion und Wartung der Pelletheizungsanlagen durch

- Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
- Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
- Überprüfung der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen;
- Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen.

2. Inspektionsintervalle
Die Inspektionen der versicherten Pelletheizungsanlagen sind jährlich durchzuführen.

Besondere Vereinbarungen für Kleinwindanlagen (KWA):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Kleinwindanlagen (TL 1112) [0418]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre netzgekoppelte oder netzunabhängige Kleinwindanlagen in ihrer Grundausstattung, bestehend aus
- Rotor,
 - Mast,
 - Nachführungseinrichtungen,
 - Abspanneinrichtungen,
 - Generator,
 - Bremsen,
 - Steuerungseinheiten,
 - Zählern (Erzeugung- und Einspeisezählern),
 - Überspannungsschutzvorrichtungen,
 - Sicherheitseinrichtungen,
 - Schaltschränke und Schaltanlagen sowie
 - Wechselrichter.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
- mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarmanlagen;
 - Technikgebäude;
 - Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel, die der Einspeisung dienen;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Kleinwindanlagen und Windkraftanlagen mit einer Nennleistung ab 100 kW.

Risikoklassen Kleinwindanlagen (TL 3127) [1017]

Risiko-Klasse	Anlagenart	Anlagenausführung/-beschreibung
KWA 1	Horizontalläufer	Kleinwindanlage mit einer Drehachse, die horizontal zum Boden verläuft.
KWA 2	Vertikalläufer	Kleinwindanlage mit einer Drehachse, die vertikal zum Boden verläuft.
KWA 3	Windkraftanlagen	Windkraftanlage mit Leistung über 100 kW.

Ertrags-Ausfalldeckung Kleinwindanlagen (TL 3128) [1017]

1. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer entschädigt für die gekennzeichneten versicherten Kleinwindanlagen gemäß Abschnitt B § 8 AVB einen Ausfallschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der Faktoren aus Nr. 2 wie folgt ermittelt:

$$[\text{Mengenfaktor}] \times [\text{Preisfaktor}] \times [\text{Korrekturfaktor}]$$

2. Faktoren zur Ermittlung des Ausfallschadens

Mengenfaktor:		siehe Objektverzeichnis	
Preisfaktor:			
Korrekturfaktor:	Nennleistung	bis 10 kW	1,0
		bis 20 kW	1,3
		bis 30 kW	1,6

3. Erweiterte Deckung für Ausfallschäden
Für versicherte Kleinwindanlagen, für die die Ertrags-Ausfalldeckung und der PLUS!-Tarif vereinbart ist, ist zusätzlich die erweiterte Deckung für Ausfallschäden gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 5 AVB versichert. Grenze der Entschädigung ist der vereinbarte Betrag.

Ersatz der Materialkosten bei Kleinwindanlagen (TL 1113) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Wechselrichters erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 6 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,8 Prozent je angefangenem Monat.

Für alle anderen Komponenten der versicherten Kleinwindanlage erfolgt ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten von 0,5 Prozent je angefangenem Monat. Jeweils beginnend ab dem 6. Jahr seit der Erstinbetriebnahme.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Kleinwindanlagen (TL 1129) [1017]

Versicherte Kleinwindanlagen, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist, sind gemäß TL 1121 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen
Die Inspektion der jeweilig versicherten Kleinwindanlage wird in Kurz- und Komplet-Check unterschieden:

- a) Kurz-Check
Inspektion der Kleinwindanlage durch
- Überprüfung der Standsicherheit der Anlage;
 - Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
 - Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
 - Überprüfung der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen;
 - Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.
- b) Komplet-Check
- Inspektion der Kleinwindanlage gemäß a);
 - Überprüfung der elektrischen Komponenten der Anlage nach VDE-Regelungen zur "Wiederkehrenden Prüfung elektrischer Anlagen".

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen.

3. Inspektionsintervalle
Die Inspektionen der versicherten Kleinwindanlagen sind gemäß den nachstehenden Inspektionsintervallen durchzuführen:

Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle
Kurz-Check	jährlich
Komplet-Check	alle 4 Jahre

Besondere Vereinbarungen für Wärmespeicher (WS):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Wärmespeichern (TL 3130) [1018]

- 1. Versicherte Sachen**
Versichert sind die nachstehenden Arten stationärer Wärmespeicher innerhalb von Gebäuden inklusive verbindender Rohrleitungen zwischen mehreren Speichern:
 - Warmwasserspeicher;
 - Pufferspeicher;
 - Kombispeicher;
 - Steinspeicher.
- 2. Zubehör und Sonderausstattung**
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarmanlagen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
- 3. Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Wärmespeicher sowie Anlagen außerhalb von Gebäuden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Risikoklassen Wärmespeicher (TL 3131) [1018]

Risiko-klasse	Anlagenart	Anlagenausführung/-beschreibung
WS 1	Wärmespeicher	Speicher für thermische Energie (Warmwasser-, Puffer-, Kombi-, Steinspeicher).
WS 2	Wärmespeicher außerhalb von Gebäuden	Speicher für thermische Energie im Freien aufgestellt.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Wärmespeichern (TL 1130) [1017]

Die nachstehenden Vereinbarungen gelten ausschließlich für versicherte Wärmespeicher, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist.

- 1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen**
Inspektion der Wärmespeicher durch
 - Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
 - Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
 - Überprüfung der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen;
 - Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen.
- 2. Inspektionsintervalle**
Die Inspektionen der versicherten Wärmespeicher sind jährlich durchzuführen.

Besondere Vereinbarungen für Ladestationen für Elektrofahrzeuge (EVSE):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge (TL 1140) [1021]

- 1. Versicherte Sachen**
Versichert sind stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Electric Vehicle Supply Equipment, kurz EVSE) in ihrer Grundausstattung bestehend aus
 - Ladekabeln,
 - Laderegler,
 - Lade- und Systemschnittstellen/Netzanbindungen,
 - Lastmanagementsystem,
 - Sensoren/Messgeräten,
 - Panels/Displays,
 - Zähler,
 - Stromversorgung,
 - Netzwerkgeräten,
 - Gehäuse sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
- 2. Zubehör und Sonderausstattung**
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarmanlagen;

- Leitungen sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen;
- Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel;
- Technikgebäude;
- bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

- 3. Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind insbesondere Elektrofahrzeuge, Fahrzeugelektronik, Stromerzeugungsanlagen, Geldinhalte sowie alle Sachen, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt (z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen).

Risikoklassen Ladestationen für Elektrofahrzeuge (TL 3136) [1021]

Risikoklasse		Standorttyp	Standortbeschreibung
EVSE	Maximale Ladeleistung je Ladestation		
1.1	bis 22 kW	Privater Standort	Private Ladestationen auf einem rein privaten Grundstück (Privateigentum).
2.1	bis 22 kW	Umfriedeter oder umschlossener Standort	Ladestationen innerhalb komplett umfriedeter Grundstücke oder innerhalb allseits umschlossener Gebäude.
2.2	bis 150 kW		
2.3	bis 350 kW	Öffentlicher Standort	Ladestationen innerhalb öffentlich zugänglicher, nicht umfriedeter Grundstücke oder innerhalb des öffentlichen Parkstraßenraums.
3.1	bis 22 kW		
3.2	bis 150 kW		
3.3	bis 350 kW		

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (TL 1141) [1021]

Versicherte Ladestationen für Elektrofahrzeuge, für die der PLUS!-Tarif vereinbart ist, sind gemäß TL 1121 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

- 1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen**
Die Inspektion der jeweilig versicherten Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird in Kurz- und Komplett-Check unterschieden:
 - a) Kurz-Check**
Inspektion der Ladestation für Elektrofahrzeuge durch
 - Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
 - Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
 - Überprüfung der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen;
 - Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

Bei einem begründeten Anfangsverdacht ist eine Detailprüfung auch bei erschwerter Zugänglichkeit erforderlich.
 - b) Komplett-Check**
 - Inspektion der Ladestation für Elektrofahrzeuge gemäß a);
 - Überprüfung der Anlage nach den VDE-Regelungen zur "Wiederkehrenden Prüfung von elektrischen Anlagen".

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen sind im Rahmen der Inspektion zu erledigen.

- 2. Inspektionsintervalle**
Die Inspektionen der versicherten Batteriespeicher sind - in Abhängigkeit des Vorhandenseins einer automatischen Anlagenüberwachung (Monitoring gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 33 AVB) - gemäß den nachstehenden Inspektionsintervallen durchzuführen:

Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle
Kurz-Check	alle 2 Jahre
Komplett-Check	alle 4 Jahre

Zusätzliche Obliegenheit bei öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge (TL 1142) [1021]

- 1. Sicherung gegen Fahrzeuganprall**
In Erweiterung von Abschnitt A § 12 Nr. 1 AVB hat der Versicherungsnehmer versicherte, öffentlich zugängliche stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge durch einen geeigneten, fest verankerten Anfahr-/ Rammschutz (Poller, Bügel, Planke, Geländer) gegen Fahrzeuganprall zu sichern. Als öffentlich zugänglich gelten Anlagen, welche von einem im Vorhinein nicht bestimmbar Personenkreis verwendet werden können.
- 2. Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannte Obliegenheit, erhöht sich für einen Schadenfall durch Anprall eines Fahrzeugs der Selbstbehalt auf 25 Prozent, mindestens 500,00 Euro.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt A § 12 AVB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt A § 5 AVB. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

LUMIT FLEX - Montageversicherung

Zu den dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT AVB Energietechnik '17 (in den folgenden besonderen Vereinbarungen kurz "AVB" genannt) gelten folgende abweichende und/oder ergänzende besondere Bestimmungen:

Reparaturbeginn (TA 0016) [0817]

Nach Eintritt eines Schadens kann bis zu einem voraussichtlichen Gesamtschaden in Höhe des vereinbarten Betrags sofort mit der Reparatur begonnen werden.

Die Prüfung der Ersatzpflicht durch den Versicherer sowie die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur unverzüglichen Schadenmeldung und zur Schadenminderung bleiben hiervon unberührt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen.

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel (TA 0031) [1014]

Der Vertrag unterliegt insbesondere aufgrund von Embargovorschriften der Europäischen Union folgenden Einschränkungen:

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0817]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in und auf Meeren befinden; sogenannte Offshore Risiken.

Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in und auf Meeren wie Windkraftanlagen, Bohrschiffe, Lade- und Löschinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel.

Makler (TA 0038) [0116]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Selbstbehalt bei einem Schadenereignis (TA 0056) [0817]

Schäden, bei denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, gelten als ein einheitliches Schadenereignis. Ein Selbstbehalt wird dann nur einmal abgezogen und zwar der höchste.

Besondere Vereinbarungen für Photovoltaikanlagen (PV):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Photovoltaikanlagen (TL 3301) [1017]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung netzgekoppelter und netzunabhängiger Photovoltaikanlagen, bestehend aus
 - Modulen,
 - Modultragegestellen,
 - Wechselrichtern,
 - Zählern (Erzeugungs- und Einspeisezählern),
 - Überspannungsschutzeinrichtungen,
 - Laderegler sowie
 - Gleich- und Wechselstromverkabelung auf dem Betriebsgrundstück sowie
 - Komponenten zur Dachdurchdringung wie Kabeldurchführungen, Unterlegplatten für die Dachhakenbefestigung.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude wie Wechselrichterstation;
 - Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel, die der Einspeisung dienen;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen
 - a) bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgt oder
 - b) bei denen sogenannte flexible Module auf Metall oder Kunststofffolien verwendet werden,sofern nichts anderes vereinbart ist.

Besondere Vereinbarungen für Batteriespeicher (BS):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Batteriespeichern (TL 3302) [1017]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung stationärer, eigen-sicherer Blei- und Lithium-Ionen-Batteriespeichersysteme, bestehend aus
 - Batterien,
 - Batterie-Management-System (BMS),
 - Energie-Management-System (EMS),
 - Laderegler,
 - Gehäusen, Schaltschränken,
 - Wechselrichtern sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;

- Technikgebäude;
- bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Batteriespeichersysteme sowie Batteriespeichersysteme mit Hochtemperatur- oder Redox-Flow-Batterien, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Besondere Vereinbarungen für Blockheizkraftwerke (BHKW):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Blockheizkraftwerken (TL 3303) [1017]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung von Blockheizkraftwerken, bestehend aus
 - Verbrennungskraftmaschine,
 - Generator,
 - Wärmetauschern,
 - Steuerungseinheiten,
 - Zählern (Erzeugungs- und Einspeisezählern),
 - Überspannungsschutzeinrichtungen,
 - Schaltschränken und Schaltanlagen,
 - geräteintegrierten sowie separaten Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen dem Blockheizkraftwerk und Speichern sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel, die der Einspeisung dienen;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind Blockheizkraftwerke die mit Gas aus vorgeschalteten
 - a) Biogasanlagen,
 - b) Klärgasanlagen oder
 - c) Holzvergasanlagenbetrieben werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Besondere Vereinbarungen für Solarthermieranlagen (ST):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Solarthermieranlagen (TL 3304) [1017]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung solarthermischer Anlagen zur Brauchwassererwärmung, Raumheizung und zur Prozesswärmeerzeugung, bestehend aus
 - Kollektoren,
 - Regeleinheiten,
 - Solarkreisumpfen,
 - Temperaturfühler,
 - Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen Kollektoren und Speichern,
 - Komponenten zur Dachdurchdringung wie Kabeldurchführungen, Unterlegplatten für die Dachhakenbefestigung sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind Solarthermieranlagen

- zur solaren Schwimmbadbeheizung (Solare Pool-Heizungsanlage) mit direkter Erwärmung des Poolwassers mittels einfacher Absorbern wie Kunststoffschläuchen oder -matten oder
- zur solarthermischen Klimatisierung,

sofern nichts anderes vereinbart ist.

Besondere Vereinbarungen für Wärmepumpen (WP):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Wärmepumpenanlagen (TL 3305) [1017]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung von Luft- und Wasserwärmepumpenanlagen, bestehend aus
 - Verdampfer,
 - Kompressor,
 - Kondensator,
 - Pumpen,
 - Temperaturfühler,
 - geräteintegrierten sowie separaten Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen Wärmepumpe und Speichern,
 - Steuerungs- und Regeltechnik,
 - Rohrleitungen des Wärmequellen- und Wärmepumpenkreislaufs sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind Erdwärmepumpen sowie Erdsonden- oder -kollektoren, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Besondere Vereinbarungen für Öl- und Gasheizungsanlagen (ÖG):

Versicherte Sachen bei Öl- und Gasheizungsanlagen (TL 3306) [1017]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung von Öl- und Gasheizungsanlagen, bestehend aus
 - Brenner,
 - Kessel,
 - Pumpen,
 - Temperaturfühler,
 - Druckausgleichsgefäßen,
 - geräteintegrierten sowie separaten Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen dem Kessel und Speichern,
 - Steuerungs- und Regeltechnik sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

Besondere Vereinbarungen für Pelletheizungsanlagen (PE):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Pelletheizungsanlagen (TL 3307) [1017]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung von Pelletheizungsanlagen, bestehend aus
 - Brenner,
 - Kessel,
 - Pumpen,
 - Temperaturfühler,
 - Druckausgleichsgefäßen,

- geräteintegrierten sowie separaten Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen dem Kessel und Speichern,
- Steuerungs- und Regeltechnik,
- automatisierten Brennerbeschickungseinrichtungen, wie Förderschnecken sowie
- Sicherheitseinrichtungen.

2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind Einzelraumfeuerungen und erweiterte Einzelraumfeuerungen (z.B. Pelletöfen, Kamine, Küchenherde mit und ohne Wasserwärmeüberträger).

Besondere Vereinbarungen für Kleinwindanlagen (KWA):

Versicherte Sachen bei Kleinwindanlagen (TL 3308) [1017]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung stationärer netzgekoppelter oder netzunabhängiger Kleinwindanlagen, bestehend aus
 - Rotor,
 - Mast,
 - Nachführungseinrichtungen,
 - Abspanneinrichtungen,
 - Generator,
 - Bremsen,
 - Steuerungseinheiten,
 - Zählern (Erzeugung- und Einspeisezählern),
 - Überspannungsschutzeinrichtungen,
 - Sicherheitseinrichtungen,
 - Schaltschränken und Schaltanlagen sowie
 - Wechselrichter.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel, die der Einspeisung dienen;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Kleinwindanlagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Besondere Vereinbarungen für Wärmespeicher (WS):

Versicherte Sachen bei Wärmespeichern (TL 3309) [1017]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung nachstehender Arten von Wärmespeichern inklusive verbindender Rohrleitungen zwischen mehreren Speichern innerhalb von Gebäuden:
 - Warmwasserspeicher;
 - Pufferspeicher;
 - Kombispeicher.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

Besondere Vereinbarungen für Ladestationen für Elektrofahrzeuge (EVSE):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge (TL 3311) [1021]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind Lieferungen und Leistungen für die Errichtung stationärer Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Electric Vehicle Supply Equipment, kurz EVSE) in ihrer Grundausstattung bestehend aus
 - Ladekabeln,
 - Laderegler,
 - Lade- und Systemschnittstellen/Netzanbindungen,
 - Lastmanagementsystem,
 - Sensoren/Messgeräten,
 - Panels/Displays,
 - Zähler,
 - Stromversorgung,
 - Netzwerkgeräten,
 - Gehäuse sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Leitungen sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen;
 - Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Zusätzlich versicherbare Sachen
Nur sofern vereinbart, sind induktive und mobil eingesetzte Ladestationen versichert.
4. Besondere Risikoverhältnisse
Bei Anmeldung der versicherten Sache sind folgende besonderen Risikoverhältnisse aufzugeben:
 - a) Brandgefährdung gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 17 AVB.
5. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind insbesondere Elektrofahrzeuge, Fahrzeugelektronik, Stromerzeugungsanlagen sowie Geldinhalte.

LUMIT FLEX - Betreiber-Haftpflichtversicherung

Zu den dem Vertrag zugrunde gelegten Allgemeinen Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (in den folgenden besonderen Vereinbarungen kurz "AHB" genannt) gelten folgende abweichende und/oder ergänzende besondere Bestimmungen:

Nicht versicherte Risiken (TL 3200) [1017]

Nicht versichert sind Anlagen, die mobil eingesetzt sind sowie

- a) Photovoltaikanlagen
 - bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgte,
 - bei denen sogenannte flexible Module auf Metall oder Kunststofffolien verwendet wurden;
- b) Batteriespeichersysteme mit Hochtemperatur- oder Redox-Flow-Batterien;
- c) Blockheizkraftwerke, die mit Gas aus vorgeschalteten Biogas-, Klärgas- oder Holzvergassungsanlagen betrieben werden;
- d) Windkraftanlagen mit einer Nennleistung ab 100 kW.

Zusätzliche Obliegenheiten bei Einschluss von Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen (TL 3201) [1017]

1. Inspektion von versicherten Sachen auf, an und in fremden Gebäuden
Der Versicherungsnehmer hat in Ergänzung von Ziffer 24 AHB (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles) versicherte Risiken (Energietechnikanlagen), welche sich auf, an oder in einem fremden Gebäude befinden, während der Laufzeit des Versicherungsvertrags durch einen Fachbetrieb gemäß Nr. 2 a) regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen (Inspektion). Neben den Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen bezüglich Inspektions- und Wartungsarbeiten sind zusätzlich die unter Nr. 3 genannten Inspektionsvorgaben sowie die unter Nr. 3 genannten Inspektionsintervalle einzuhalten.

Alle Mess- und Prüfergebnisse sowie die durchgeführten Arbeiten sind schriftlich zu dokumentieren. Entsprechende Nachweise (Prüf-/Wartungsprotokolle, Reparaturrechnungen) sind im Versicherungsfall vorzulegen.

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen.

2. Definitionen

- a) Fachbetrieb
Ein Fachbetrieb ist ein Betrieb, dessen Mitarbeiter aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert sind, fachspezifische Tätigkeiten entsprechend den einschlägigen Vorgaben, insbesondere gemäß den technischen Normen und Schutzvorschriften, sachgerecht auszuführen.
- b) Monitoring
Als Monitoring wird die regelmäßige, in der Regel täglich stattfindende Fernüberwachung von Anlagen zur verzögerungsarmen Detektion von Störungen im Regelanlagenbetrieb bezeichnet. Monitoring setzt voraus, dass die Anlage über ein entsprechendes System zur Ferndatenübertragung verfügt.
- c) Aerosystem (Photovoltaikanlage mit aerodynamischem Montagesystem)
Montagesystem einer Photovoltaikanlage mit minimaler Flächenlast, welches belastarm oder -frei durch aerodynamische Effekte die Module trägt (Halt durch Eigengewicht und aerodynamisches Verhalten).

3. Vorgaben zu Inspektionen

- a) Photovoltaikanlagen
- aa) Art und Umfang Kurz-Check
Inspektion der Photovoltaikanlage in Form einer Überprüfung bzw. Sichtkontrolle - sofern eine Zugänglichkeit gegeben ist - mit nachfolgendem Umfang:
 - Standsicherheit des Gebäudes, insbesondere bei statisch relevanten Veränderungen;
 - Komponenten und Funktionen der Dachkonstruktion;
 - Standsicherheit des PV-Generators;
 - Montagesystem bzw. Unterkonstruktion;
 - Module;
 - AC-/DC-Kabel- und Leitungsanlagen;
 - Wechselrichter, Stromzähler, Schalteinrichtungen;
 - Blitz- und Überspannungsschutz.

Bei einem begründeten Anfangsverdacht ist eine Detailprüfung auch bei erschwerter Zugänglichkeit erforderlich.

- bb) Art und Umfang Komplett-Check

- Inspektion der Photovoltaikanlage in Form einer Überprüfung / Sichtkontrolle gemäß a) inklusive aller schwer zugänglichen Anlagenkomponenten;
- Überprüfung der Anlage nach VDE-Regelungen zur "Wiederkehrenden Prüfung netzgekoppelter PV-Anlagen".

- Überprüfung der elektrischen Komponenten der Anlage nach VDE-Regelungen zur "Wiederkehrenden Prüfung elektrischer Anlagen".

cc) Inspektionsintervalle

Leistungsklasse/ Nennleistung in kWp	Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle	
		ohne Monito- ring	mit Monito- ring
Bis 50 kWp	Kurz-Check	jährlich	alle 2 Jahre
	Komplett- Check	alle 2 Jahre	alle 4 Jahre
Über 50 kWp	Kurz-Check	jährlich	jährlich
	Komplett- Check		alle 2 Jahre

Für Aerosysteme (Photovoltaikanlage mit aerodynamischem Montagesystem) ist alle sechs Monate sowie nach jedem Sturmereignis mit einer Windstärke ab 10 (nach Beaufort) zusätzlich eine Prüfung auf Standsicherheit des PV-Generators, des Montagesystems bzw. der Unterkonstruktion durchzuführen.

b) Batteriespeicher

aa) Art und Umfang Kurz-Check

Inspektion des Batteriespeichersystems durch

- Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
- Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
- Überprüfung der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen;
- Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

bb) Art und Umfang Komplett-Check

- Inspektion der Batteriespeichersystems gemäß a);
- Überprüfung der Anlage nach den VDE-Regelungen zur "Wiederkehrenden Prüfung elektrischer Anlagen".

cc) Inspektionsintervalle

Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle	
	ohne Monitoring	mit Monitoring
Kurz-Check	jährlich	alle 2 Jahre
Komplett-Check	alle 4 Jahre	

c) Blockheizkraftwerke

aa) Art und Umfang Kurz-Check

Inspektion des Blockheizkraftwerks durch

- Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
- Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
- Überprüfung der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen;
- Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

bb) Art und Umfang Komplett-Check

- Inspektion des Blockheizkraftwerks gemäß a);
- Überprüfung der elektrischen Komponenten der Anlage nach VDE-Regelungen zur "Wiederkehrenden Prüfung elektrischer Anlagen".

cc) Inspektionsintervalle

Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle
Kurz-Check	jährlich
Komplett-Check	alle 4 Jahre

d) Kleinwindanlagen

aa) Art und Umfang Kurz-Check

Inspektion der Kleinwindanlage durch

- Überprüfung der Standsicherheit der Anlage;
- Sichtkontrolle aller Anlagenkomponenten auf Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzung, Befestigung, Leckagen;
- Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten;
- Überprüfung der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen;
- Feststellung des Verschleißgrads von Verschleißteilen.

bb) Art und Umfang Komplett-Check

- Inspektion der Kleinwindanlage gemäß a);

cc) Inspektionsintervalle

Art/Umfang der Inspektion	Inspektionsintervalle
Kurz-Check	jährlich
Komplett-Check	alle 4 Jahre

3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten oder kann er Ihre Erfüllung in einem Versicherungsfall nicht nachweisen, erhöht sich für diesen Versicherungsfall die Selbstbeteiligung für Mietsach-/Gebäudeschäden auf 25 Prozent, mindestens EUR 500,00 maximal EUR 50.000,00. Die Regelungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht bleiben hiervon unberührt.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Voraussetzungen für den Betrieb von Blockheizkraftwerken (TL 3202) [1017]

1. Der Versicherungsnehmer hat die Vorschriften der Hersteller- bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf

- den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.),
- die empfohlenen Wartungsintervalle und
- die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z.B. regelmäßige Ölanalysen)

einzuhalten. Der verwendete Brennstoff muss für den Einsatz vom Anlagenhersteller freigegeben sein und seinen Maßgaben entsprechen. Bei Betrieb des Blockheizkraftwerkes mit Pflanzenöl sind geeignete Einrichtungen zur Überwachung von Schadstoffen (Ablagerungen, Schwefel, Silikate, Siloxane) vorzuhalten. Bei unzulässigen Betriebszuständen hat eine sofortige Abschaltung zu erfolgen.

Sofern keine entsprechenden Herstellerempfehlungen vorliegen, gelten folgende Überholungsintervalle:

- Teilüberholung nach 20.000 Betriebsstunden (Austausch Zylinderköpfe, Ladeluftkühler, Hauptlager, Kolben und Laufbuchsen);
- Grundüberholung nach 40.000 Betriebsstunden.

2. Werden die Motoren ohne Wartung über die in Nr. 1 b) angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherten (Anlagenbetreiber) zu tragen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Bündelungsnachlass (TL 3133) [1017]

Auf den Gesamtjahresnettobeitrag wird bei Versicherung von mindestens vier Energietechnikanlagen vorläufig ein Bündelungsnachlass von 10 Prozent gewährt. Der Nachlass entfällt, sobald sich durch Ausschlüsse die Anzahl der versicherten Energietechnikanlagen unter diesen Wert fällt. Der Nachlass wird auf Antrag wieder eingeräumt, wenn wieder mindestens vier Energietechnikanlagen versichert sind.

Makler (TA 0038) [0116]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

LUMIT FLEX - Umweltschadensversicherung

Makler (TA 0038) [0116]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.